

aus:

Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 15 (1993), S. 184-201.

**WOLFGANG AYASS, Kassel**

## **Die „korrektionelle Nachhaft“. Zur Geschichte der strafrechtlichen Arbeitshausunterbringung in Deutschland**

A. Die Arbeitshäuser; B. Die Entwicklung in Preußen; C. Die 'korrektionelle Nachhaft' im Deutschen Reich; D. Weimarer Republik; E. „Maßregeln der Sicherung und Besserung“ im Nationalsozialismus; F. Nachkriegszeit; G. Das Ende der strafrechtlichen Arbeitshausunterbringung 1969.

Erst 1969 wurde in der Bundesrepublik Deutschland ein seltsames Rechtskonstrukt aus dem Strafgesetzbuch gestrichen: Die als 'korrektionelle Nachhaft' bezeichnete strafrechtliche Arbeitshausunterbringung. Diese Haftform ging auf das Allgemeine Preußische Landrecht von 1794 zurück, das ermöglichte, rückfällige Diebe und Prostituierte „nach ausgestandener Strafe“, also nach Verbüßung ihrer eigentlichen Haftstrafe, zur moralischen Besserung in „Arbeitshäuser abzuliefern, und daselbst so lange zu verwahren, bis sie zu einem ehrlichen Unterkommen Lust und Gelegenheit erhalten“<sup>1</sup>.

'Korrektionelle Nachhaft' bedeutete richterliche Zwangseinweisung in ein Arbeitshaus. Die Unterbringungsdauer in den Arbeitshäusern wurde jedoch bis 1934 nicht von der Justiz, sondern von der Inneren Verwaltung bestimmt.

### **A. Die Arbeitshäuser**

In den Zucht- und Arbeitshäusern, die sich seit Beginn des 17. Jahrhunderts auf dem europäischen Kontinent ausbreiteten, flossen vier Entwicklungsstränge zusammen: die lange Tradition der Hospitäler als Institutionen stationärer Armenpflege; der Arbeitserziehungsgedanke, der die Armenfürsorge immer mehr dominierte; die beginnende Ablösung von Todes- und Körperstrafen durch die moderne Freiheitsstrafe

---

<sup>1</sup> ALR, II, 20, § 1024; für Diebe § 1160.

als Mittel des Strafvollzugs; schließlich das neu entstehende Interesse an Nutzung verfügbarer Arbeitskräfte im Dienste merkantilistischer Wirtschaftsförderung<sup>2</sup>.

Als erstes Arbeitshaus nennt die Fachliteratur übereinstimmend die im Jahre 1555 im Londoner Schloß Bridewell eingerichtete Arbeitsanstalt<sup>3</sup>. Als totale Institutionen<sup>4</sup> waren die Arbeitshäuser keine völlige Neuschöpfung, sondern konnten an die bürgerlichen Hospitäler der Städte anknüpfen. Die Spitäler waren, wie die späteren Arbeitshäuser, Sammelinstitute für Versorgungsbedürftige aller Art. Geschichtliche Frühformen der Arbeitshäuser sind in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters anzusetzen, als versucht wurde, Bettler zu zwingen, sich ständig im Spital aufzuhalten und in den Spitälern Arbeitsgelegenheiten eingerichtet wurden<sup>5</sup>. Das entscheidend Neue der Zucht- und Arbeitshäuser war nicht, daß die Armen dort arbeiten mußten, sondern daß sie durch diese Zwangsarbeit gebessert werden sollten<sup>6</sup>. [S. 185] Der umfassende Erziehungsanspruch kann als die eigentliche Innovation angesehen werden.

Als erstes Zucht- und Arbeitshaus des europäischen Kontinents gilt das 1595 in einem ehemaligen Kloster in Amsterdam eröffnete "Tuchthuis"<sup>7</sup>. *Robert von Hippel* (1866-1951), die große kriminalhistorische Autorität auf dem Gebiet der Arbeitshausunterbringung und des Strafvollzugs, sah in der Amsterdamer Anstalt erstmals die moderne Freiheitsstrafe verwirklicht. Hier habe ein grundlegender Wandel im gesamten Strafvollzug begonnen<sup>8</sup>. Die Gründung der ersten deutschen Zucht- und Arbeitshäuser erfolgte in direktem Bezug auf das Amsterdamer Vorbild. Bereits 1604 ersuchte der Bremer Senat um eine Abschrift der Amsterdamer Anstaltsordnung. Im Jahre 1609 erfolgte in Bremen die Gründung des ersten deutschen Zucht- und Arbeitshauses. Es folgten Lübeck 1613, Hamburg 1620 und Danzig 1629. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts verbreiteten sich die neuen Anstalten in ganz Deutschland. Im Jahre 1786

---

<sup>2</sup> So bei *C. Sachße - F. Tennstedt*, *Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland: Vom Spätmittelalter bis zum Ersten Weltkrieg*, 1980, 115; vgl. *dies.*, *Bettler, Gauner und Proleten. Armut und Armenfürsorge in der deutschen Geschichte*, 1983, 103-107.

<sup>3</sup> Vgl. *J. Innes*, *Prisons for the poor, English bridewells, 1555-1800*, in: *F. Snyder/ D. Hay* (Hrsg.), *Labour, Law, and Crime*, 1987, 42-122.

<sup>4</sup> In der Definition des amerikanischen Soziologen *E. Goffman*. Vgl. *E. Goffman*, *Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen*, 1973.

<sup>5</sup> Vgl. *B. Geremek*, *Geschichte der Armut*, 1988, 258 u. 265.

<sup>6</sup> Vgl. *W. Traphagen*, *Die ersten Arbeitshäuser und ihre pädagogische Funktion*, 1935, 63.

<sup>7</sup> Vgl. *R. v Hippel*, *Die Entstehung der modernen Freiheitsstrafe und des Erziehungs-Strafvollzugs*, 1931, 4; vgl. *T. Sellin*, *Pioneering in Penology. The Amsterdam Houses of Correction in the Sixteenth and Seventeenth Centuries*, 1944; vgl. *P. Spierenburg*, *Prisoners and Beggars. Quantitative Data on Imprisonment in Holland and Hamburg, 1597-1752*, in: *Historical Social Research* 15, 1990, Nr. 4, 33-56.

<sup>8</sup> Vgl. *R. v Hippel*, *Die geschichtliche Entwicklung der Freiheitsstrafe*, in: *E. Bumke* (Hrsg.), *Deutsches Gefängniswesen*, 1928, 10; zur Frühgeschichte der Zucht- und Arbeitshäuser vgl. *R.*

sollen bereits sechzig Zucht- und Arbeitshäuser bestanden haben. In Preußen wurden 1687 in Magdeburg und Spandau Arbeitshäuser gegründet. Insgesamt sind bis zum Ende des 18. Jahrhunderts allein in Preußen fünfunddreißig Gründungen nachweisbar<sup>9</sup>.

Der ökonomische Nutzen der frühen Arbeitshäuser ist sowohl hinsichtlich ihrer Wirtschaftlichkeit als auch der Beschaffung qualifizierter Arbeitskräfte eher als gering anzusehen. Programmatik merkantilistischer Wirtschaftspolitik und Wirklichkeit der Anstalten unterscheiden sich hier erheblich<sup>10</sup>. Auch darf die Bedeutung der Zwangsarbeitsanstalten zur Erziehung gesetzestreuer, arbeitsamer Untertanen nicht überschätzt werden, schon allein weil die frühen Anstalten aufgrund ihrer begrenzten Aufnahmekapazität nur einen geringen Teil der Armutspopulation erfassen<sup>11</sup>. Der eigentliche gesellschaftspolitische Nutzen dürfte in den indirekten Wirkungen gelegen haben. Mit der Errichtung der Zwangsarbeitsanstalten gewann eine neue gesellschaftliche Norm ihren sichtbaren Ausdruck. Müßiggang wurde als unerträglich gebrandmarkt. Die Bestrafung der „Faulen“ sollte die „Fleißigen“ positiv bestärken. Die Verfolgung einiger tausend „Arbeitsscheuer“ sollte Millionen Menschen als warnendes Beispiel dienen<sup>12</sup>.

Ob die nach dem Vorbild des Amsterdamer 'Tuchthuis' von 1595 entstandenen deutschen Zucht- und Arbeitshäuser als Vorläuferinstitutionen der Arbeitshäuser des 19. und 20. Jahrhunderts anzusehen sind, ist seit langem umstritten. Insbesondere *Robert von Hippel* bestritt [S. 186] wiederholt eine solche Kontinuität (1889, 1895), während *E. Sichart* (1888), *Hugo Grobleben* (1907) und insbesondere spätere Autorinnen und Autoren wie *Hannes Stekl* (1978), *Lisgret Militzer-Schwenger* (1979) und *Christian Marzahn* (1980) eher geneigt sind, lange Entwicklungslinien zu ziehen<sup>13</sup>. Eine direkte institutionelle Ver-

---

*Quanter*, Deutsches Zuchthaus- und Gefängniswesen von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart, 1905, 115-143.

<sup>9</sup> Vgl. *R. von Hippel*, 1931, 66; zur Bremer Zuchthausordnung vgl. ebenda, 72-76; vgl. *C. Eberhard Wächter*, Über Zuchthäuser und Zuchthausstrafen, 1786, 16 f.; vgl. *H. B. Wagnitz*, Historische Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigsten Zuchthäuser in Deutschland, Bd. 1, Halle 1791, Bd. 2 Halle 1792.

<sup>10</sup> Vgl. insbesondere *B. Stier*, Fürsorge und Disziplinierung im Zeitalter des Absolutismus. Das Pforzheimer Zucht- und Waisenhaus und die badische Sozialpolitik im 18. Jahrhundert, 1988, 213.

<sup>11</sup> Vgl. *Sachße - Tennstedt*, wie Fn 2, 122.

<sup>12</sup> Vgl. *C. Lis - H. Soly*, Poverty and captialism in pre-industrial Europe, 1979, 117; vgl. *L. Militzer-Schwenger*, Armenerziehung durch Arbeit. Eine Untersuchung am Beispiel des württembergischen Schwarzwaldkreises 1806-1914, 1979, 157.

<sup>13</sup> Vgl. *R. v. Hippel*, Die korrektionelle Nachhaft, Freiburg/Breisgau 1889; *ders.*, Die strafrechtliche Bekämpfung von Bettel, Landstreicherei und Arbeitsscheu, Berlin 1895; *H. Grobleben*, Die juristische Natur der korrektionellen Nachhaft, in: *Der Gerichtssaal* 70, 1907, 208; *C. Marzahn*, Das Zucht- und Arbeitshaus. Die Kerninstitution frühbürgerlicher Sozialpolitik, o. J. (1980), 3; *E. Sichart*, Polizeiliche Verwahrungsanstalten und Arbeitshäuser, in: *F. v. Holtzendorff - E. v. Jagemann* (Hrsg.), Handbuch des Gefängniswesens 2, Hamburg 1888, 266; *H. Stekl*, „labore et fame“ - Sozialdisziplinierung in Zucht- und Arbeitshäusern des 17. und 18. Jahrhunderts, in: *C.*

bindung der einzelnen Arbeitshäuser des 19. Jahrhunderts mit den Zucht- und Arbeitshäusern des 17. und 18. Jahrhunderts läßt sich allerdings mit Sicherheit verneinen. Bei den im Deutschen Reich betriebenen Arbeitshäusern handelte es sich fast ausschließlich um Gründungen des 19. Jahrhunderts. Nur 5 der 47 im Jahre 1895 genutzten deutschen Arbeitshäuser waren überhaupt vor 1800 gegründet worden. Das älteste im Deutschen Reich bestehende Arbeitshaus war die 1791 gegründete brandenburgische Anstalt in Straußberg. Es folgten 1793 Tapiaw (Ostpreußen), 1797 Prenzlau (Brandenburg), 1798 Ueckermünde (Vorpommern) und 1799 Neustettin (Hinterpommern)<sup>14</sup>. In einem Anstaltsreglement aus dem Jahre 1799 werden Ueckermünde und Neustettin als Anstalten bezeichnet, „worin Bettler und Vagabonden zur Sicherheit des Publikums und ihrer eigenen Besserung aufgenommen, ernährt und beschäftigt, auch möglichst zu bessern und arbeitssamen Menschen gemacht werden können“<sup>15</sup>.

## **B. Die Entwicklung in Preußen.**

Eine wichtige Zäsur in der Entwicklung der Arbeitshäuser bildete das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794. Auf Anregung von Carl Gottlieb Svarez fand die strafrechtliche Arbeitshausunterbringung in Form der „korrekzionellen Nachhaft“ Eingang in diese große Gesetzeskodifikation<sup>16</sup>. Das Allgemeine Landrecht sah in § 4 des 20. Titel, also im Strafrechtsteil, Arbeitszwang für Bettler vor. Die konkrete Form der Zwangsarbeit blieb dort allerdings völlig unbestimmt. Die in den §§ 1024 und 1160 des 20. Titel eingeführte Arbeitshaushaft galt dagegen explizit nur für Prostituierte und Diebe<sup>17</sup>. Gegen Bettler und Landstreicher -der späteren Hauptklientel der strafrechtlichen Arbeitshausunterbringung - war nach dem Allgemeinen Preußischen Landrecht noch keine richterliche Einweisung zur Arbeitshaushaft möglich<sup>18</sup>. Bettler und Landstreicher konnten allerdings, wie schon zuvor, direkt von den Polizeibehörden in die

---

*Sachße – F. Tennstedt* (Hrsg.), Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung, 1986, 119-147; *ders.*, Österreichs Zucht- und Arbeitshäuser 1671-1920, 1978; *ders.*, Österreichs Zucht- und Arbeitshäuser, Zur Geschichte multifunktionaler Vollzugseinrichtungen, in: Österreichische Zeitschrift für Soziologie 2/1978, 17-28.

<sup>14</sup> Vgl v *Hippel*, Die strafrechtliche Bekämpfung (wie FN 13), 128 f.

<sup>15</sup> Land-Armen-Reglement für Vor- und Hinterpommern, GStA Berlin, Rep. 84a, Nr. 8054, 53.

<sup>16</sup> Vgl *O. A. Bayer*, Maßregeln der Besserung und Sicherung nach dem Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches und Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes, 1929, 41; vgl *J. Jahn*, Zur Geschichte der strafrechtlichen Arbeitshausunterbringung in Deutschland, 1966.

<sup>17</sup> Zur Arbeitshaushaft gegen Diebe vgl GStA Berlin, Rep. 84a, Nr. 7887, 159; Nr. 7885, 25-26; die richterliche Einweisung wurde erstmals 1799 in einer Zirkularverordnung geregelt, vgl *Jahn*, wie FN 16, 42.

<sup>18</sup> Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794. Textausgabe, 1970, 663-713; vgl v *Hippel*, Korrekzionelle Nachhaft (wie Fn 13), 11-17.

bestehenden Landarmen- und Arbeitshäuser eingeliefert werden<sup>19</sup>. Ihre [S. 187] Haftdauer blieb dort zeitlich unbegrenzt, die Anstaltsleitungen mußten den zuständigen Regierungspräsidenten halbjährlich Führungsberichte zustellen, auf deren Grundlage über eine eventuelle Entlassung entschieden wurde<sup>20</sup>.

Das preußische „Gesetz über die Bestrafung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen“ von 1843 ermöglichte dann auch gegen Wohnungslose gerichtlich verhängte Arbeitshaushaft: „Wer geschäfts- oder arbeitslos umherzieht, ohne sich darüber ausweisen zu können, daß er die Mittel zu seinem redlichen Unterhalt besitze oder doch eine Gelegenheit zu demselben aufsuche, hat als Landstreicher Gefängniß nicht unter sechs Wochen oder Strafarbeit bis zu sechs Monaten verwirkt. Nach ausgestandener Strafe ist der Ausländer aus dem Lande zu weisen, und der Inländer in eine Korrekptionsanstalt zu bringen.“<sup>21</sup>

Im Gegensatz zum mit mindestens sechs Wochen Haft vergleichweisen hohen Strafmaß gegen Landstreicher wurden Bettler nur mit Haft von höchstens sechs Wochen bestraft. Der stets ortsfremde Landstreicher wurde härter bestraft als der gegebenenfalls einheimische Bettler. Wegen bloßer Bettelei konnte eine Einweisung ins Arbeitshaus nur bei wiederholter Verurteilung ausgesprochen werden. Die Haftdauer in den Korrekptionsanstalten wurde nicht von den Strafrichtern festgelegt, sondern war von der Landespolizei „nach den Umständen zu ermessen“. Länger als drei Jahre durfte jedoch kein Arbeitshausgefangener festgehalten werden.

Die preußischen Gesetzesbestimmungen von 1843 gingen nahezu unverändert in die §§ 117 bis 120 des Preußischen Strafgesetzbuchs von 1851 ein, wobei allerdings das Strafmaß für Bettelei und Landstreicherei gleichgesetzt wurde. Beide Delikte konnten nun mit Haft zwischen einer Woche und drei Monaten geahndet werden. Prostituierten drohte in § 146 des preußischen Strafgesetzbuchs von 1851 Haft bis zu acht Wochen und zusätzlich 'korrektionelle Nachhaft' im Arbeitshaus bis zu einem Jahr.

Im Gegensatz zum Allgemeinen Landrecht war nach dem preußischen Strafrecht von 1851 keine Arbeitshausunterbringung verurteilter Diebe mehr möglich.

Mit dem preußischen Strafgesetzbuch von 1851 war die für die strafrechtliche Arbeitshausunterbringung in Frage kommende Deliktgruppe endgültig abgegrenzt. Eine richterliche Verurteilung wegen unerlaubter Prostitution, Bettelei, Landstreicherei,

---

<sup>19</sup> GStA Berlin, Rep. 84a, Nr. 8054, 1-110.

<sup>20</sup> Vgl. Königliche Allerhöchste Verordnung betreffend des im vormaligen Kloster Benninghausen im Lipstädter Kreise des Regierungsbezirks Arnberg für die ganze Provinz Westfalen errichtete Landarmen- und Arbeitshaus. d.d. Berlin den 15<sup>ten</sup> December 1820, GStA Berlin, Rep. 84a, Nr. 8054, 44.

<sup>21</sup> Gesetz über die Bestrafung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen. Vom 6. Januar 1843, in: Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten 1843, 19.

Obdachlosigkeit, Müßiggang oder Arbeitsscheu bildete unabdingbare Voraussetzung für die Verhängung von Arbeitshaushaft. Nur in den Jahren 1900 bis 1933 kam noch das Zuhälterdelikt dazu. Den Delikten war gemeinsam, daß man sie im fehlenden Arbeitswillen begründet sah. Mit Ausnahme der Zuhälterei waren es Delikte, die keine Einzelpersonen schädigten.

Eine erhebliche Abmilderung des Strafmaßes sah das Strafgesetzbuch des Norddeutschen Bundes von 1870 vor. Die Haftstrafen wegen Bettelei, Landstreicherei und Prostitution wurden in § 361 auf zwischen einem Tag und sechs Wochen festgelegt. Außerdem wurden die genannten Delikte von Vergehen zu Übertretungen herabgestuft. Die Höchstdauer der Arbeitshaushaft betrug nun zwei Jahre.

[S. 188] Vom preußischen Gesetz von 1843 bis zum Erlaß des „Gesetzes gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung“ von 1933 blieb die als 'korrektionelle Nachhaft' bezeichnete strafrechtliche Arbeitshausunterbringung in ihren Grundzügen unverändert<sup>22</sup>. Erst ab 1934 bis zur Schließung der Arbeitshäuser im Jahre 1969 konnten Strafrichter die Arbeitshauseinweisungen unter Wegfall der zuvor üblichen „Überweisung an die Landespolizeibehörde“ direkt vornehmen.

Trotz Änderungen im Detail, vor allem hinsichtlich Strafdauer und in Bezug auf erfaßte Personengruppen, blieb das bereits im Allgemeinen Preußischen Landrecht eingeführte Prinzip strafrechtlicher Arbeitshausunterbringung bis zur Schließung des letzten deutschen Arbeitshauses im Jahre 1969 erhalten: Ergreifen der Delinquenten durch Polizisten, Verurteilung durch Strafrichter zu einer begrenzten und im Vergleich zur 'korrektionellen Nachhaft' relativ kurzen Freiheitsstrafe mit der Möglichkeit, die Verurteilten „nach ausgestandener Strafe“ für gewöhnlich sehr viel längere Zeit in ein Arbeitshaus zu sperren.

### **C. Die 'korrektionelle Nachhaft' im Deutschen Reich.**

Nach dem Reichsstrafgesetzbuch von 1871 war die in den Arbeitshäusern vollstreckte 'korrektionelle Nachhaft' ausschließlich zulässig nach einer strafrichterlichen Verurteilung wegen Landstreicherei, wegen Bettelei (falls die Angeklagten innerhalb der letzten drei Jahre schon einmal wegen dieses Delikts verurteilt worden waren oder unter Drohung bzw. mit Waffen gebettelt hatten), bei Armut (falls die Gerichte sie durch Spiel, Alkoholmißbrauch oder Müßiggang verursacht sahen), bei gewerbsmäßiger, polizei-

---

<sup>22</sup> Vgl. *Jahn*, wie Fn 15, 47. Der Begriff „korrektionelle Nachhaft“ findet sich durchgängig in Quellen und Literatur, fand jedoch nie Eingang in Gesetzestexte.

widriger Prostitution, bei unterstellter Arbeitsscheu und bei Obdachlosigkeit. Die genannten Delikte wurden nach § 361 RStGB als Übertretungen mit Haft bis zu sechs Wochen geahndet. Von diesem ohnehin begrenzten Katalog möglicher Einweisungsgründe spielten jedoch bei Männern nur Bettelei bzw. Landstreicherei und bei Frauen Prostitution eine nennenswerte Rolle. Im Jahre 1896, dem ersten Jahr für das eine nach Einweisungsgründen differenzierende Statistik vorliegt, waren in Preußen 90 Prozent der auf strafrechtlicher Grundlage in Arbeitshäuser eingewiesenen Männer wegen Bettelei bzw. Landstreicherei und 76 Prozent der Frauen wegen unerlaubter Prostitution verurteilt worden<sup>23</sup>.

Paragraph 362 RStGB bestimmte, daß bei einer Verurteilung aufgrund eines der oben genannten Delikte des § 361 RStGB der Delinquent oder die Delinquentin nach verbüßter Strafe der Landespolizei „überwiesen“ werden könne. Diese „Überweisung an die Landespolizeibehörde“ sprachen die Strafrichter gleichzeitig mit dem Urteil aus. „Die Landespolizeibehörde erhält dadurch die Befugniß, die verurtheilte Person entweder bis zu zwei Jahren in ein Arbeitshaus unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden.“

Der Strafrahmen der Übertretungsdelikte des § 361 RStGB reichte, betrachtet man Haft und „korrektionelle Nachhaft“ zusammen, von einer einzigen Nacht im Polizeigefängnis bis zu sechs Wochen Haft plus zwei Jahre Arbeitshaus, also zusammen 772 Tagen Freiheitsentzug. Der Gesetzgeber ließ den Richtern ungewöhnlich großen Ermessensspielraum, denn die 'Überweisung an die Landespolizeibehörde' war, mit der oben schon erwähnten Einschränkung bei erstmaliger Verurteilung wegen Bettelei, stets zulässig, aber andererseits nie [S. 189] notwendig<sup>24</sup>. Die Überweisungsquote war von Amtsgericht zu Amtsgericht verschieden und, so unterstellten die Betroffenen, oft nur von der Laune der Richter abhängig<sup>25</sup>. 1883 wurden in Preußen durchschnittlich 21,0 Prozent der wegen Bettelei und Landstreicherei verurteilten Personen an die Landespolizeibehörde überwiesen, Württemberg wies mit nur 1,8 Prozent die niedrigste, Bremen mit 71,9 Prozent die höchste Überweisungsquote auf<sup>26</sup>.

Allgemein war als Landespolizeibehörde die den Ortspolizeibehörden vorgesetzte Instanz definiert. In Preußen fungierten die Regierungspräsidien als Landespolizei-

---

<sup>23</sup> Statistik der zum Ressort des Königlich Preussischen Ministeriums des Innern gehörenden Strafanstalten und Gefängnisse für den 1. April 1896/97, Berlin 1898.

<sup>24</sup> Vgl v *Hippel*, Die strafrechtliche Bekämpfung (wie Fn 13), 44.

<sup>25</sup> Vgl *C. Liebich*, Obdachlos. Bilder aus dem sozialen und sittlichen Elend der Arbeitslosen, 2. Aufl, Berlin 1901, 180; vgl *H. Bennecke*, Bemerkungen zur Kriminalstatistik des Großherzogtums Hessen, besonders zur Statistik des Bettels und der Landstreicherei, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 1890, 377-379.

<sup>26</sup> Vgl v *Hippel*, Die strafrechtliche Bekämpfung (wie FN 13) 39; GStA Berlin, Rep. 84a, Nr. 8054, 115.

behörde. Die Regierungspräsidien entschieden nach Aktenlage und ohne die Gefangenen je zu Gesicht zu bekommen, ob und gegebenenfalls wie lange eine Arbeitshausunterbringung erfolgen sollte<sup>27</sup>. Es handelte sich bei der Arbeitshausunterbringung letztendlich um eine Verwaltungsentscheidung, für die der Gerichtsbeschuß der „Überweisung an die Landespolizeibehörde“ lediglich die rechtliche Voraussetzung schuf. Keine der beiden Instanzen fühlte sich für die Entscheidung allein verantwortlich, man schob sich stattdessen die Verantwortung gegenseitig zu. In der juristischen Fachdiskussion blieb es im übrigen immer umstritten, ob die „korrektionelle Nachhaft“ als Strafe, Nebenstrafe oder polizeiliche Maßregel anzusehen sei<sup>28</sup>.

Träger der Arbeitshäuser waren in Preußen die Landarmenverbände. Paragraph 38 des 1871 in Kraft getretenen preußischen Ausführungsgesetzes zum Unterstützungswohnsitzgesetz verpflichtete die Landarmenverbände, die in ihrem Bezirk von der Landespolizeibehörde zur Arbeitshaushaft bestimmten Personen unterzubringen<sup>29</sup>. An der strafrechtlichen Arbeitshausunterbringung waren in Preußen also drei voneinander unabhängige Instanzen beteiligt: die Justiz, die Regierungspräsidien als Landespolizeibehörde und schließlich die von der provinziellen Selbstverwaltung gebildeten Landarmenverbände als Betreiber der Anstalten. Ob und gegebenenfalls wie lange die von den Richtern überwiesenen Delinquenten ins Arbeitshaus gebracht wurden, konnte die Landespolizeibehörde in eigenem Ermessen bestimmen. Weder die Justiz noch die Landarmenverbände als Träger der Arbeitshäuser hatten Entscheidungsgewalt über die Unterbringungsdauer einer Person.

Die Quote der von den Landespolizeibehörden tatsächlich in die Arbeitshäuser Eingewiesenen war regional höchst unterschiedlich. In Preußen schwankte sie von 1877 bis 1884 zwischen 81 und 95 Prozent der von den Richtern „überwiesenen“ Personen und hing nicht zuletzt von der Aufnahmekapazität der zuständigen Anstalt ab<sup>30</sup>.

[S. 190]

	Verurteilte in Preußen	Vom Gericht an die Landes-	Von der Landes- polizeibehörde	Tatsächlich Eingewiesene

<sup>27</sup> Vgl *Grobleben*, wie FN 13, 205; vgl *Beseler*, Über die Mittel zur Unterdrückung der vagabondierenden Bettelei, in: Stenographischer Bericht über die Verhandlungen des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit am 11. und 12. November 1881 zu Berlin, Berlin 1882, 118.

<sup>28</sup> Vgl *Grobleben*, wie FN 13, 201-286; vgl *v Hippel*, Korrektionelle Nachhaft (wie Fn 13), 96-115; vgl *K Sturm*, Die Landstreicherei, Breslau 1909, 67-72.

<sup>29</sup> Gesetz, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz. Vom 8. März 1871, in: Gesetz- Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten, 1871, 139.

<sup>30</sup> Vgl *Bennecke*, wie FN 25, 352; vgl *Schellmann*, Die Überweisung an die Landespolizeibehörden, in: 62. Jahresbericht der Rheinisch-Westfälischen Gefängniß-Gesellschaft, Düsseldorf 1888, 86; GStA Berlin, Rep. 84a, Nr. 7888, 39.

	§ 361,3 und 4 StGB	polizeibehörde Überwiesene	ins Arbeitshaus Eingewiesene	in Prozent der Verurteilten
1877	77 712	14 092	12 908	16,6 %
1878	92 685	16 528	14 561	15,7 %
1879	115 841	19 679	17 307	14,9 %
1880	119 269	19 972	17 262	14,4 %
1881	132 123	22 225	19 139	14,4 %
1882	118 245	21 106	19 275	16,3 %
1883	101 128	21 276	18 934	18,7 %
1884	76 426	17 334	16 502	21,5 %

Im genannten Zeitraum ist in Preußen etwa jede fünfte bis siebte wegen Bettlei oder Landstreicherei verurteilte Person schließlich in ein Arbeitshaus gebracht worden. Die Quote der „Überweisungen“ lag bei Landstreicherei sehr viel höher als bei Bettlei. Im Jahre 1885 wurden in Preußen von 15 883 wegen Landstreicherei verurteilten Personen 7 729 an die Landespolizeibehörde überwiesen, dagegen nur 8310 von 58 523 wegen Bettlei verurteilten Personen<sup>31</sup>.

Die Dauer der Arbeitshausunterbringung war innerhalb der in § 362 RStGB festgelegten Schranke von maximal zwei Jahren ganz in das Ermessen der Landespolizeibehörde gestellt und wurde von dieser völlig willkürlich gehandhabt<sup>32</sup>. So wies der preußische Regierungsbezirk Wiesbaden seine Korrigenden zunächst nur für drei Monate ins Arbeitshaus Breitenau ein, während der Regierungsbezirk Kassel für dieselbe Anstalt grundsätzlich mindestens sechs Monate Arbeitshaushaft verhängte<sup>33</sup>. Erst ein Ministerialerlaß von 1885 führte zumindest in Preußen zu einer gewissen Vereinheitlichung.

Danach sollten in der Regel bei erstmaliger „korrekzioneller Nachhaft“ sechs Monate Arbeitshausunterbringung verhängt werden. Bei Rückfall sollte dann jedesmal eine Steigerung bis zur gesetzlichen Höchststrafe von zwei Jahren vorgenommen werden<sup>34</sup>. Je

<sup>31</sup> GStA Berlin, Rep. 84a, Nr. 8052, 8-12.

<sup>32</sup> Vgl. Müller, Die Ausführung der den Landespolizei-Behörden in § 362 des Strafgesetzbuches zuerkannten Befugniß zur Unterbringung der nach Vorschrift des § 361 Nr. 3-8 verurteilten Personen in einem Arbeitshause, in: 47. Jahresbericht der Rheinisch-Westfälischen Gefängnis-Gesellschaft, Düsseldorf 1875, 45-51; vgl. Düll, Nach welchen Grundsätzen soll die Dauer der korrekzionellen Nachhaft bemessen werden?, in: Blätter für Gefängniskunde 37, 1903, 205-227; ZStA Potsdam, Bestand 30.01, Nr. 6331, 45-55; Bestand 15.01, Nr. 14021, 14-67, 136-142.

<sup>33</sup> Archiv des LWV-Hessen, Bestand 2, Nr. 60, 90 RS; vgl. W. Ayaß, Das Arbeitshaus Breitenau. Bettler, Landstreicher, Prostituierte, Zuhälter und Fürsorgeempfänger in der Korrekzionen- und Landarmenanstalt Breitenau (1874- 1949), Kassel 1992.

<sup>34</sup> Circular an die Königl. Regierungspräsidenten, Königl. Regierungen ect. vom 22. Oktober 1885, betreffend die Regelung der Festsetzung der korrekzionellen Nachhaft nach allgemeinen Grundsätzen, in: Ministerial-Blatt für die gesamte innere Verwaltung in den Königlich Preußischen Staaten 46, (1885, 237-240, ZStA Potsdam, Bestand 15.01, Nr. 14021, 9-12.

nach Führung des Korrigenden oder der Korrigenden war im Rahmen der zweijährigen Höchstfrist eine nachträgliche Verlängerung, aber auch eine Verkürzung der festgelegten Haftzeit möglich. Der Erlaß von 1885 bestimmte außerdem, daß die Arbeitshaushaft bei allen an die Landespolizeibehörde „Überwiesenen“ in der Regel auch tatsächlich vollstreckt werden sollte. Ausnahmen durften lediglich bei schwangeren Frauen und völlig Arbeitsunfähigen [S. 191] gemacht werden. Solange ein Delinquent auch nur zu leichtesten Haus-, Feld- und Gartenarbeiten fähig war, sollte die Arbeitshaushaft vollstreckt werden. Diese Regelungen konnten 1889 durch einen von Preußen initiierten Bundesratsbeschluß auf das gesamte Deutsche Reich ausgedehnt werden<sup>35</sup>. Dieser Bundesratsbeschluß beendete außerdem die bis dahin gängige Praxis, nur Bürger des jeweiligen Bundesstaats in die Korrekationsanstalten zu bringen, während man, ganz in der Tradition der alten Bettlerschübe, alle Landesfremden kurzerhand auswies<sup>36</sup>.

In den achtziger Jahren des 19. Jahrhunderts bestanden in Deutschland etwa fünfzig Arbeitshäuser, über die Hälfte davon in Preußen. Die Anstalten hatten eine Aufnahmekapazität von mehr als 22 000 Korrigenden und Korrigenden<sup>37</sup>. Eine unveröffentlichte Aufstellung aus dem Jahre 1882 nennt für Preußen die Anstalten Benninghausen, Brauweiler, Breitenau, Breslau, Frankfurt/Oder, Glückstadt, Graudenz, Greifswald, Groß-Salze, Moringen, Halle, Himmelstür, Konitz, Kosten, Landsberg, Lübben, Neustettin, Prenzlau, Rummelsburg, Schweidnitz, Stralsund, Straußberg, Tapiaw, Tost, Ueckermünde, Wunstorff und Zeitz.

Außerhalb Preußens bestanden 1882 Anstalten in Coswig (Anhalt); Kislau (Baden); St. Georgen, Kaiserslautern, Rebdorf, Niederschönfeld, Speyer (Bayern); Wolfenbüttel (Braunschweig); Bremen; Fuhlsbüttel (Hamburg); Dieburg (Hessen- Darmstadt); Detmold (Lippe-Detmold); St. Annen (Lübeck); Güstrow (Mecklenburg-Schwerin); Strelitz (Mecklenburg-Strelitz); Meiningen (für Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Sondershausen und Reuss ältere Linie), Vechta (für Oldenburg und Schaumburg-Lippe); Hohnstein, Radeberg, Sachsenburg, Waldheim (für Sachsen und

---

<sup>35</sup> Drucksachen zu den Verhandlungen des Bundesraths des Deutschen Reichs, Jahrgang 1889, Bd. 1, Nr. 54; GStA Berlin, Rep. 84a, Nr. 7888, 91-99; ZStA Potsdam, Bestand 30.01, Nr. 6331, 45-48.

<sup>36</sup> Vgl. *Beseler*, wie Fn 27, 118.

<sup>37</sup> Die Zahlenangaben der Quellen schwanken geringfügig, weil manchmal Nebenanstalten gesondert gezählt wurden. Vgl. *F. v. Holtzendorff – E. v. Jagemann* (Hrsg.), *Handbuch des Gefängniswesens* 2, Hamburg 1888, 274; vgl. *L. Freiherr von Wintzingeroda-Knorr*, *Die deutschen Arbeitshäuser, ein Beitrag zur Lösung der Vagabonden-Frage*, Halle/Saale 1885, 2.

Schwarzburg-Rudolstadt); Eisenach (für Sachsen-Weimar, Sachsen-Coburg-Gotha und Reuss jüngere Linie); Vaihingen und Rottenburg (Württemberg)<sup>38</sup>.

Am Jahresende 1887 befanden sich in den deutschen Arbeitshäusern 14 325 Korrigenden und 2612 Korrigendinnen, davon 11 405 bzw. 1945 in den preußischen Anstalten. Für diesen Stichtag werden für die Berliner Arbeitsanstalt Rummelsburg, dem größten deutschen Arbeitshaus, 1437 Männer und 172 Frauen gemeldet. Die Anstalt mit der zweithöchsten Belegung war Brauweiler bei Köln mit 1082 Männern und 246 Frauen. Im Jahre 1888 wurden im Deutschen Reich insgesamt 13 512 Männer und 2680 Frauen in Arbeitshäuser eingeliefert, für die beiden folgenden Jahre werden geringfügig niedrigere Ziffern genannt. Am Jahresende 1890 befanden sich 11 231 Männer und 2262 Frauen auf strafrechtlicher Grundlage in Arbeitshäusern<sup>39</sup>.

Die Arbeitshäuser waren gefürchtet. Namen wie Brauweiler, Benninghausen, Kislau, Moringen, Rummelsburg hatten einen schrillen Klang weit über ihr jeweiliges Einzugsgebiet hinaus. „Du kommst nach Breitenau“, berichtet Anstaltspfarrer *Hollstein* über die [S. 192] Korrektions- und Landarmenanstalt Breitenau, war für viele „das Schlimmste, was ihnen außer der Todesstrafe widerfahren konnte“<sup>40</sup>. Als Ende der dreißiger Jahre behördenintern erwogen wurde, die Breitenauer Arbeitsanstalt zugunsten des badischen Arbeitshauses Kislau zu schließen, gab das Argument des Breitenauer Anstaltsleiters, der abschreckende Name 'Breitenau' sei in der Region unersetzbar, den Ausschlag für das Weiterführen der Arbeitsanstalt am alten Ort. Auch die Kasseler Bezirkskommunalverwaltung, der Träger der Anstalt, argumentierte damals ähnlich: „Der Name Breitenau ist im Kasseler und Frankfurter Bezirk zu einem Begriff geworden. Wenn noch etwas geeignet ist, auf die arbeitsscheuen und ähnliche Elemente abschreckend einzuwirken, dann ist es die Anstalt Breitenau.“<sup>41</sup>

In erster Linie sollten die Arbeitshäuser abschrecken. Dem Besserungsgedanken der Arbeitshäuser kam dagegen im wesentlichen nur theoretische Bedeutung zu. Zwischen programmatischer Zielsetzung und tatsächlichen Zuständen klaffte in den Arbeitshäusern stets eine breite Lücke. Der Hauptadressat der Arbeitshauspädagogik befand sich nicht innerhalb, sondern außerhalb der Mauern der Arbeitshäuser. Der allgemein als hoch eingeschätzte Abschreckungseffekt des Arbeitshauses gegenüber unteren sozialen Schichten machte den eigentlichen gesellschaftspolitischen Wert der Korrektionsanstalten aus. Insofern traf die einhellige Kritik der Fachöffentlichkeit an den

---

<sup>38</sup> GStA Berlin, Rep. 84a, Nr. 8051, 22; in Elsaß-Lothringen wurde die Arbeitshaushaft in sechs Bezirksgefängnissen vollstreckt. Siehe auch eine Aufstellung aus dem Jahre 1881 in ZStA Potsdam, Bestand 15.01, Nr. 1314, 54.

<sup>39</sup> Archiv des LWV-Hessen, Bestand 2, Nr. 118, 45.

<sup>40</sup> Vgl. *Hollstein*, Kloster Breitenau!, o. O., o. J. (nach 1927), 1.

verheerenden Zuständen in den Anstalten und den ausbleibenden Besserungserfolgen nicht den Kern des Problems, denn die Korrekptionsanstalten konnten nicht schlimm genug sein, um den gewünschten Abschreckungseffekt zu erreichen. Abgesehen von der zeitlich befristeten „Unschädlichmachung“ dürfte der intendierte Haupteffekt der Arbeitshäuser nicht in wie auch immer definierter Besserung oder Umbildung des Charakters der Insassen, sondern in der Disziplinierung potentiell bzw. vermeintlich gefährlicher Randgruppen gelegen haben. Diese Disziplinierung blieb kein Abstraktum, sondern läßt sich in ihrer Auswirkung konkret fassen. Prostituierte wurden durch die Furcht vor dem Arbeitshaus in die sittenpolizeiliche Kontrolle gezwungen. Fürsorgeempfängern, die sich weigerten, die unbezahlte Fürsorgepflichtarbeit auszuführen, konnten die Beamten der Wohlfahrtsämter mit Arbeitshaus drohen. Die Wanderarbeiter und Wohnungslosen führte die Angst vor polizeilichem Zugriff den stationären und halbstationären Einrichtungen der Wandererfürsorge als Klienten zu. Die kurzen Haftstrafen des § 361 RStGB reichten dazu als Drohung allein nicht aus. Gleichgültig nehme der erfahrene Bettler oder Landstreicher die Verurteilung zu einigen Tagen oder Wochen Haft hin, beschrieb *Robert von Hippel* 1895 die Erfahrung der Strafrichter, „aber Angst und Jammer beginnt, sobald die korrektionelle Nachhaft droht“.<sup>42</sup>

In den Arbeitshäusern, konnte man im Lehrbuch der Gefängniskunde von 1889 unverblümt lesen, sei alles Willkür, „die je nach den Umständen zwischen fast komischer Gemütlichkeit und roher Mißhandlung hin und her schwankt“<sup>43</sup>. Einmütig berichtet die zeitgenössische Fachliteratur, daß Arbeitshäuser sogar weit gefürchteter als Gefängnisse waren<sup>44</sup>. Die Gründe [S. 193] dafür dürften in der schlechteren Verpflegung, dem überaus harten Arbeitszwang und der nur in den Arbeitshäusern möglichen Haftverlängerung aus disziplinarischen Gründen gelegen haben. In vielen Details des Haftalltags waren die Gefangenen der Arbeitshäuser schlechter gestellt als die der Justizgefängnisse. Die Berufung auf Haftbedingungen der Gefängnisse spielte seitens der Arbeitshausgefangenen aber auch in verwaltungsinternen Auseinandersetzungen eine große Rolle<sup>45</sup>.

---

<sup>41</sup> Archiv des LWV-Hessen, Bestand 1, Nr. 141, Bd. 1, 139-141.

<sup>42</sup> v. *Hippel*, Die strafrechtliche Bekämpfung (wie Fn 13), 191; vgl *Haußmann*, Arbeitshäuser, in: *O. Karstedt* (Hrsg.), Handwörterbuch der Wohlfahrtspflege, 1924.

<sup>43</sup> *K. Krohne*, Lehrbuch der Gefängniskunde, Stuttgart 1889, 194.

<sup>44</sup> Vgl *E. Sichert*, Bestrafung des Bettels und der Landstreicherei, in: *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 13 (1893), 11; vgl v *Hippel*, Die strafrechtliche Bekämpfung (wie Fn 13), 192; vgl *A. Amschl*, Die Scheu vor dem Arbeitshause, in: *Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik* 5, 1900, 297; vgl *W. Traphagen*, Die ersten Arbeitshäuser und ihre pädagogische Funktion, (wie FN 6), 5.

<sup>45</sup> Archiv des LWV-Hessen, Bestand 2, Nr. 30, 57.

Ein für die Insassen wesentlicher Unterschied zu den Gefängnissen und Zuchthäusern bestand jedoch in der weitverbreiteten Praxis, Arbeitskolonnen außerhalb des Anstaltsgebäude bei privaten Arbeitgebern oder zu öffentlichen Arbeiten einzusetzen.

Gegenüber den Arbeitshausinsassen stand der Sicherungszweck im Vordergrund. Die „Korrektion“, die Besserung, der Insassen blieb leere Programmatik. *Von Jarotzky*, langjähriger Direktor des Arbeitshauses Brauweiler, sah dies schon 1913 recht nüchtern: „Wenn der erziehliche und bessernde Einfluß der Arbeitsanstalten nicht allzuhoch einzuschätzen ist, so ist doch andererseits zu bedenken, daß die Arbeitsanstalt einen großen Teil jener Leute, welche durch ihr vagabundierendes Leben das Nationalvermögen jährlich um viele tausende Mark schädigen, von der Landstraße fernhält und in einer für die Allgemeinheit segensreichen Weise mit produktiven Arbeiten beschäftigt, und gerade hierin dürfte die Bedeutung der Arbeitsanstalt liegen.“<sup>46</sup> Allerdings darf man den Wert der produktiven Arbeiten, die die Gefangenen durchführen mußten, nicht allzu hoch veranschlagen. Die Arbeitsanstalten waren in der Regel Zuschußbetriebe, die kaum in der Lage waren, von ihrer eigenen Wirtschaftskraft zu existieren<sup>47</sup>.

Die geschlossene Unterbringung in den Arbeitshäusern litt unter dem Dilemma, daß sie für leichtere Fälle unnötig, für schwerere Fälle aber aussichtslos erschien. Das konkrete Vorgehen lag völlig im Ermessen des einzelnen Richters. Strafrichter, die an das Besserungskonzept der Arbeitshäuser glaubten, schickten vorwiegend junge, ihrer Ansicht nach noch rettbar, Vagabunden und Prostituierte in die Arbeitshäuser. Dagegen haben Richter, die in den Arbeitshäusern hauptsächlich den Sicherungszweck sahen, eher alte, notorische Vagabunden und gerichtsbekannte Prostituierte hinter die Anstaltsmauern verbannt. Die Korrigenden und Korrigendinnen der Arbeitshäuser bildeten daher einen äußerst inhomogenen Personenkreis. *Levin Freiherr von Wintzingeroda-Knorr* beschrieb 1884 in einem Bericht an die Jahreskonferenz des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit die Insassen der Korrekptionsanstalten: „In derselben Anstalt befindet sich neben dem alten, entkräfteten Weibe, das sich zur Stillung des Hungers sein Brod erbettelt hat, das gerade mannbar gewordene Mädchen, die tiefgesunkene, meistenstheils vollständig sieche Dirne. Dieselbe Anstalt nimmt den kaum erwachsenen, noch nicht confirmierten Knaben auf, ebenso wie den abgelebten Greis, den eben aus dem zum wiederholten Malen besuchten Zuchthause entlassenen Sträfling, und den erst vor einigen Monaten nach Beendigung der Lehrzeit auf Wanderschaft gegangenen Handwerksburschen, welchen Noth und

---

<sup>46</sup> Vgl. v. *Jarotzky*, Die Rheinischen Provinzial-Anstalten in Brauweiler, in: *Chr.J. Klumker*, Deutsche Versorgungsanstalten und Heime für Alte, Sieche und Invalide. Deutsche Armen- und Arbeitsanstalten, 1913, 19.

<sup>47</sup> Vgl. v. *Hippel*, wie Fn 7, 35.

Unerfahrenheit zum dritten Male wegen Bettels vor den Strafrichter führte. Der routinisierte Landstreicher hat vielleicht nur drei Monate, der Gelegenheitsbettler die doppelte Zeit in der Anstalt zu verbringen.“<sup>48</sup>

[S. 194] Zu den bunt zusammengewürfelten Korrigendinnen und Korrigenden kamen zusätzlich noch weitere Insassengruppen. Die 'korrektionale Nachhaft' war nur eine von mehreren Unterbringungsmodi in den Arbeitshäusern. Nur etwa ein Drittel der deutschen Arbeitshäuser des Kaiserreichs nahm ausschließlich Korrigenden und Korrigendinnen auf. Die meisten Arbeitshäuser, insbesondere die preußischen, dienten darüber hinaus zur Aufnahme weiterer deklassierter Personengruppen, vor allem von Orts- und Landarmen. Entsprechend unterschiedlich lauteten die konkreten Bezeichnungen der Anstalten. Das Arbeitshaus Glückstadt nannte sich schlicht „Korrekptions- Anstalt“, Groß-Salze „Arbeits- und Landarmen-Anstalt“, Kislau „Polizeiliches Arbeitshaus“, Tapiaw „Ostpreussische Provinzial-Besserungsanstalt“, Konitz „Westpreussische Provinzial-, Besserungs- und Landarmen-Anstalt“, Kosten „Arbeits- und Landarmenhaus“, Moringen „Landeswerkhaus“ und Brauweiler „Rheinische Provinzial-Anstalten“. Die Breitenauer Anstalt plante man sogar von Anfang an als Korrekptions- und Landarmenanstalt. Die preußischen Anstalten des 19. Jahrhunderts wurden durchweg gleichzeitig als formal freiwillige Armenarbeitsanstalt für Armenunterstützungsempfänger mit Landarmenstatus und als Zwangsarbeitsanstalt zur Vollstreckung der 'korrektionalen Nachhaft' genutzt. Außerdem wurden in Preußen die Zwangsunterbringung von „arbeits-scheuen“ Fürsorgeempfängern ebenfalls in den Arbeitshäusern vollstreckt, insbesondere die Zwangsunterbringung gemäß „Arbeits-scheuengesetz“ von 1912 bzw. später gemäß § 20 der Reichsfürsorgepflichtverordnung von 1924.

Die auf juristischer Ebene so penibel auseinandergehaltene Differenzierung in freiwillige bzw. fürsorgerechtliche Armenarbeitsanstalten einerseits und Zwangsarbeitsanstalten zur 'korrektionalen Nachhaft' andererseits egalisierte sich somit weitgehend durch die Zusammenfassung rechtlich unterschiedlicher Anstaltstypen in gemeinsamen Anstalten. Die nahezu wahllose Einlieferung verschiedener Insassengruppen, die innerhalb der Anstalten oft nur formal in gesonderte Abteilungen getrennt waren, ließ eine individuelle Behandlung nicht zu und förderte eine problematische Nivellierung nach unten. Den mittelalterlichen Hospitälern ähnlich fungierten die Arbeitshäuser als Sammelanstalten für die verschiedensten Marginalgruppen. Auf abstrakter Rechtsebene war die Ausdifferenzierung verschiedener Anstaltstypen aus dem alten Hospital weit fortgeschritten. Doch dann erfolgte - auf unterschiedlicher Rechtsgrundlage - wieder Unterbringung in

---

<sup>48</sup>

v Wintzingeroda-Knorr, (wie Fn 37), 12.

ein- und derselben großen Sammelanstalt<sup>49</sup>. Die tatsächliche Praxis der Anstalten hinkte der Rechtsentwicklung um Jahrhunderte hinterher. „Ich komme mir immer vor, als befände ich mich in einem Hause, das zugleich Arbeits-, Armen- und Irrenhaus sei. Man sucht augenscheinlich alles, was sich bettelnd auf den Straßen umhertreibt, in einem Raum zusammenzusperren und so auf einige Zeit unschädlich zu machen“, schrieb der Anstaltspfarrer des Arbeitshauses Kaiserslautern noch 1894<sup>50</sup>. Die häufig beschworene Ausdifferenzierung der Arbeitsanstalten kommt in Wirklichkeit bis ins 20. Jahrhundert hinein nicht zum Abschluß. Ihr Charakter als multifunktionale Sammelanstalten in der Tradition mittelalterlicher Hospitäler bleibt über Jahrhunderte erhalten.

Durch die als *lex Heinze* bezeichnete Änderung des Strafgesetzbuchs im Jahre 1900 wurde in Deutschland Zuhälterei erstmals ein Strafdelikt. Zuvor waren Zuhälter nicht kriminalisiert und konnten allenfalls über den Kuppeleiparagraphen strafrechtlich belangt werden. Der [S. 195] neugeschaffene § 180a StGB sah auch gegen verurteilte Zuhälter die „Überweisung an die Landespolizeibehörde“ mit dem Ziel der strafrechtlichen Arbeitshausunterbringung vor.

In der Folge veränderte sich die Sozialstruktur der männlichen Insassen der Arbeitshäuser erheblich. Zu den abgebauten, körperlich geschwächten und im Alltagsbetrieb der Arbeitshäuser eher angepaßten Bettlern und Landstreichern kamen nun hochagile, junge, renitente Zuhälter aus großstädtischem Milieu.

In den Arbeitshäusern reagierte man mit erheblichem Ausbau der Sicherungsmaßnahmen. Sowohl in Brauweiler wie in Breitenau wurden spezielle Einzelzellenbauten im Zuchthausstil neu errichtet, die bei einem Teil der Insassen die zuvor übliche Gemeinschaftsunterbringung in großen Sälen ersetzte. In Breitenau bewaffnete man die Aufseher des Innendienstes erstmals seit Gründung der Anstalt mit Pistolen. Reformbemühungen erlebten durch die Einweisung der Zuhälter in die Arbeitsanstalten einen erheblichen Rückschlag. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts wurde der Gefängnischarakter der Arbeitshäuser zunächst verstärkt.

#### **D. Weimarer Republik**

Die Weimarer Republik brachte keinerlei Veränderungen der Rechtsgrundlage der strafrechtlichen Arbeitshausunterbringung.

---

<sup>49</sup> Vgl. *R. Leubuscher*, Ärztlicher Bericht über das Arbeitshaus im Jahre 1851, in: *Deutsche Klinik* 4, 1852, 87-91.

<sup>50</sup> *O. Fleischmann*, Vorschläge zur Reform der Arbeitshäuser, in: *Blätter für Gefängniskunde* 28, 1894, 188.

Durch eine allgemeine Amnestie waren die Arbeitshäuser Anfang 1919 weitgehend geleert worden. In der Weimarer Republik erreichten die Einweisungsziffern bei weitem nicht mehr die Größenordnung des Kaiserreichs. Während am 1. April 1914 in Preußen 7722 und im gesamten Reich 10 074 Korrigenden und Korrigendinnen gezählt wurden, betrug die Zahlen am 1. Juli 1925 für Preußen 2671 Personen und für das Reich 3498 Personen.<sup>51</sup> Am Jahresbeginn 1932 befanden sich in Preußen nur noch etwa eintausend Personen in 'korrekzioneller Nachhaft'<sup>52</sup>.

Kleinere Anstalten wurden ganz geschlossen, in den großen Anstalten wurde der leerstehende Anstaltsraum häufig zur Unterbringung von Justizgefangenen genutzt. Fürsorgekreise forderten, die Arbeitshäuser in sog. Bewahranstalten unter Regie der öffentlichen oder privaten Fürsorge umzuwandeln. Parallel dazu fand in den Anstalten eine gewisse Liberalisierung der Haftbedingungen statt. Im Arbeitshaus Breitenau wurde 1925 die seit 1874 gültige Hausordnung erheblich gemildert.

Das „Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten“ von 1927 brachte eine weitgehende Entkriminalisierung der Prostitution. Die Möglichkeit der Arbeitshauseinweisung von verurteilten Prostituierten blieb zwar bis 1969 bestehen, da aber nach der Entschärfung des Übertretungsparagraphen 361 Nr. 6 StGB nur noch vergleichsweise wenige Frauen wegen Prostitution strafrechtlich belangt werden konnten, fand eine Arbeitshauseinweisung aufgrund des Prostitutionsvorwurfs bis zum Machtantritt der Nationalsozialisten nur in Ausnahmefällen statt.

#### **E. „Maßregeln der Sicherung und Besserung“ im Nationalsozialismus.**

Die Einfügung der § 42 a-n in das Strafgesetzbuch durch das zum Jahresbeginn 1934 in Kraft getretene „Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der [S. 196] Sicherung und Besserung“ brachte eine weitgehende Änderung der rechtlichen Grundlagen der Arbeitshaushaft und in der Folge tiefgreifende Veränderungen der Verhältnisse in den Arbeitshäusern.

Die Rechtsgrundlage für die Arbeitshauseinweisung lautete nun laut § 42 d StGB: „Wird jemand nach § 361 Nr. 3 bis 5, 6a bis 8 zu Haftstrafe verurteilt, so ordnet das Gericht neben der Strafe seine Unterbringung in einem Arbeitshaus an, wenn sie erforderlich ist, um ihn zur Arbeit anzuhalten und an ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu gewöhnen. Dasselbe gilt, wenn jemand, der gewohnheitsmäßig zum Erwerbe Unzucht treibt, nach § 361 Nr. 6 zu Haftstrafe verurteilt wird. Wegen Bettelns ist die Anordnung

---

<sup>51</sup> Vgl. Weitere Vorarbeiten zum Bewahrungsgesetz, in: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge 9, 1928, 4.

nur zulässig, wenn der Täter aus Arbeitsscheu oder Liederlichkeit oder gewerbsmäßig gebettelt hat. Arbeitsunfähige, deren Unterbringung in einem Arbeitshaus angeordnet ist, können in einem Asyl untergebracht werden.“<sup>53</sup>

Auf formaler Ebene wurde endlich der vielkritisierte Zwischenschritt der „Überweisung an die Landespolizeibehörde“ abgeschafft. Die Strafrichter konnten eine Arbeitshausunterbringung nun selbst definitiv anordnen und insbesondere auch die Unterbringungsdauer festlegen. Die Unterbringung im Arbeitshaus wurde damit endgültig Aufgabe des Strafvollzugs. Durch die Aufnahme der Arbeitshaushaft in die „Maßregeln der Sicherung und Besserung“<sup>54</sup> erledigte sich auch der alte Juristenstreit, ob die Arbeitshausunterbringung Nebenstrafe oder Maßregel sei. Die Arbeitshausunterbringung, bestimmte ein Ausführungsgesetz, war nun von der Justizverwaltung zu vollziehen. Dies hatte zur Folge, daß die Justiz auch für die Unterbringungskosten aufzukommen hatte.

Wesentliche Neuerung der „Maßregeln“ war die zeitlich unbestimmte, gegebenenfalls lebenslängliche Internierung<sup>55</sup>. „Die Unterbringung dauert so lange, als ihr Zweck es erfordert“, legte § 42 f StGB fest. Nur bei erstmals ins Arbeitshaus eingewiesenen Personen galt weiterhin die alte gesetzliche Höchstfrist von zwei Jahren. Da die Mehrheit der Korrigenden aus wiederholt zu Arbeitshaushaft Verurteilten bestand, hatten die Nationalsozialisten so für den wohnungslosen Teil der Bevölkerung eine gesetzliche Möglichkeit zur lebenslänglichen Internierung geschaffen. Als „unwesentliche Änderung“ der alten Regelung, wie Reichsjustizminister *Franz Gürtner* schrieb, konnte man dies wohl kaum bezeichnen<sup>56</sup>. Die „Maßregeln der Sicherung und Besserung“ von 1933 übernahmen bezüglich der Arbeitshausunterbringung im wesentlichen die Bestimmungen des 1927 vom Reichjustizministerium vorgelegten Entwurfs für ein neues

---

<sup>52</sup> Archiv des LWV-Hessen, Bestand 1, Nr. 160, 60.

<sup>53</sup> Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung, in: Reichsgesetzblatt, Teil I, 1933, 996; zur Entstehung vgl ZStA Potsdam, Bestand 30.01, Nr. 5982; vgl *L. Schäfer - O. Wagner - J. Schafheutle*, Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung mit dem dazu gehörigen Ausführungsgesetz, 1934; vgl *F. Exner*, Das System der sichernden und bessernden Maßregeln nach dem Gesetz v. 24. November 1933, in: *Zs für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 53, 1933, 629-655; vgl *H. Stöckinger*, Die Unterbringung in einem Arbeitshaus als Maßregel der Sicherung und Besserung, 1935; vgl *G. Werle*, Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich, 1989, 97-107.

<sup>54</sup> Maßregeln der Sicherung und Besserung waren laut Paragraph 42 a StGB die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, einer Trinkerheilanstalt bzw. Entziehungsanstalt oder im Arbeitshaus. Ferner die Sicherungsverwahrung, die zwangsweise Kastration von Sexualtätern, Verhängung von Berufsverboten und Reichsverweisung.

<sup>55</sup> Vgl Schäfer – Wagner - Schafheutle, wie Fn 53, 126.

<sup>56</sup> Vgl *F. Gürtner*, Das neue Reichsgesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher, in: *Archiv für Kriminologie* 93, 1933, 200.

Strafgesetzbuch. Bereits in diesem Entwurf [S. 197] war eine gegebenenfalls lebenslängliche Unterbringung von wiederholt Eingelieferten vorgesehen<sup>57</sup>.

Der Katalog der Straftaten, bei denen eine anschließende Arbeitshausunterbringung möglich war, blieb erhalten. Nur bei Zuhältern war nach den „Maßregeln der Sicherung und Besserung“ eine Arbeitshausunterbringung nicht mehr möglich. Für diese „gewalttätigen Menschen, die unter die passiven Naturen der Arbeitshäuser nicht passen“<sup>58</sup>, erhöhten die Nationalsozialisten den Strafrahmen der Hauptstrafe auf bis zu fünf Jahren Zuchthaus. Stattdessen fiel für Zuhälter die Arbeitshaushaft weg.

Auch *Robert von Hippel* begrüßte als kriminologischer Spezialist auf dem Gebiet der Arbeitshausunterbringung und mittlerweile renommierter Universitätsprofessor die neuen „Maßregeln der Sicherung und Besserung“. Mit dem Wegfall der „Überweisung an die Landespolizeibehörde“ war eine seiner zentralen Forderungen verwirklicht. Durch die Herausnahme der Zuhälter sei das Arbeitshaus wieder „seiner wirklichen Bestimmung als Sonderanstalt zur Bekämpfung von Bettel, Landstreicherei und Arbeitsscheu zurückgegeben“. Kritik übte *Robert von Hippel* allerdings an der Aufhebung der zweijährigen Höchstunterbringungsdauer<sup>59</sup>.

Im Frühjahr 1935 wies der Reichsjustizminister die Strafverfolgungsbehörden unmißverständlich an, rigoros gegen Obdachlose vorzugehen und sie so oft wie nur möglich zur Arbeitshaushaft zu verurteilen<sup>60</sup>.

Von 1934 bis Ende 1940 (die späteren Zahlen wurden nicht veröffentlicht) verhängten Amtsrichter laut Statistischem Jahrbuch auf Grundlage der „Maßregeln“ insgesamt 7 956 Arbeitshausunterbringungen, die sich über diese Jahre folgendermaßen verteilten:

1934	1 832
1935	1 409
1936	1 413
1937	1 094

---

<sup>57</sup> Vgl Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs, 1927, § 60; vgl *Bayer*, wie Fn 16, 47; vgl *Rabe*, Das Arbeitshaus als Bewährungsanstalt, in.: Jahresbericht der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft 101, 1929, 66-70; vgl *Jahn*, wie Fn 16, 69-70.

<sup>58</sup> So Kriminalrat *Rietzsch* aus dem Reichsjustizministerium, vgl *Rietzsch*, Das Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24.11.1933, in: Deutsche Justiz, 1933, 748; vgl Begründung zu dem Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. November 1933, in: Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger, 1933, Nr. 277, Erste Beilage, ZStA Potsdam, Bestand 30.01, Nr. 5982, 373.

<sup>59</sup> Vgl *R. v Hippel*, Zum Reichsgesetz vom 24. November 1933, in: Blätter für Gefängniskunde 65, 1934, 7 f.

<sup>60</sup> Richtlinien für das Strafverfahren. Allgemeine Verfügung des Reichsministers der Justiz vom 13. April 1935, in: Amtliche Sonderveröffentlichungen der Deutschen Justiz, Nr. 7, Berlin o.J., 165.

1938	1 026
1939	706
1940	476

[S. 198] Am 30. April 1938 sollen sich in den deutschen Arbeitshäusern insgesamt 4 610 Korrigenden befunden haben<sup>61</sup>.

Formal blieb die strafrechtliche Arbeitshausunterbringung bis zum Untergang des NS-Regimes unverändert bestehen. Die Einweisungsziffern für die Arbeitshaushaft gingen jedoch seit 1934 kontinuierlich zurück. Ab 1938 übergab die Polizei aufgegriffene Wohnungslose und Prostituierte nur noch selten der Justiz, sondern verschleppte sie als kriminalpolizeiliche Vorbeugungshäftlinge in die Konzentrationslager<sup>62</sup>.

Innerhalb der weiterbestehenden Arbeitshäuser verschärfen sich die Unterbringungsbedingungen erheblich. Die Unterbringungsdauer verlängerte sich drastisch. Erstmals Untergebrachte mußten in der Regel die zweijährige Höchstfrist verbüßen; wiederholt Untergebrachte wurden insbesondere im Zweiten Weltkrieg überhaupt nicht mehr entlassen<sup>63</sup>. Von den bei Kriegsbeginn im Arbeitshaus Breitenau gefangengehaltenen 189 Korrigendinnen und Korrigenden wurden 64 in den folgenden Jahren ohne Auflagen, weitere 42 Personen nur „bedingt“ entlassen. 42 Korrigenden starben in der Anstalt, weitere 11 zog man zur Wehrmacht ein. Immerhin 19 Korrigenden blieben bis Kriegsende gefangen, unter ihnen ein 69jähriger Vagabund, der seit 1935 wegen Bettelei gefangengehalten wurde.

## F. Nachkriegszeit

Über die deutschen Arbeitshäuser der unmittelbaren Nachkriegszeit ist wenig bekannt. Die Darstellung des folgenden Kapitels bezieht sich daher ausschließlich auf das Breitenauer Arbeitshaus. Die Anstalt Breitenau, in der sich in den Jahren 1940-1945 zusätzlich zum alten Arbeitshausbetrieb ein Arbeitserziehungslager und Konzentrations-sammellager befand, wurde Ende März 1945 von US-Truppen befreit. Die Insassen wurden entlassen. Bereits im April 1946 wurden wieder Häftlinge zur Verbüßung einer 'korrektionalen Nachhaft' nach Breitenau eingeliefert. Die Sozialstruktur dieser Korrigendinnen und Korrigenden hatte sich allerdings gegenüber früheren Jahrzehnten völlig verändert. Die Landstreicher und Bettler alter Prägung, die im Kaiserreich und in

<sup>61</sup> Vgl. *F. Exner*, Erfahrungen mit den Maßregeln der Sicherung und Besserung, die eine Freiheitsbeschränkung beinhalten, in: Gesellschaft für Deutsches Strafrecht. Erste Tagung vom 27. bis 29. Oktober 1938 in München, 1939, 96.

<sup>62</sup> Vgl. *W. Ayaß*, „Ein Gebot der nationalen Arbeitsdisziplin“. Die Aktion „Arbeitsscheu Reich“ 1938, in: Beiträge zur nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik 6, 1988, 43-74.

der Weimarer Republik die Anstalt hauptsächlich bevölkerten, hatten nur im Ausnahmefall den Nationalsozialismus überlebt.

Bis zur Auflösung der Arbeitsanstalt im Frühjahr 1949 lieferten die Gerichte insgesamt 673 Frauen und 103 Männer zur Arbeitshaushaft nach Breitenau ein<sup>64</sup>. Von 1946 bis 1949 stellten Frauen, die außer am Ende des Ersten Weltkriegs immer nur eine kleine Minderheit unter den Arbeitshaushäftlingen gebildet hatten, 87 Prozent der Breitenauer Arbeitshaushäftlinge. Recht häufig handelte es sich dabei um junge Frauen, die mit Besatzungssoldaten zusammengelebt hatten<sup>65</sup>. Die deutsche Justiz versuchte mit dem alten Mittel der 'korrekzionellen Nachhaft' diese spezielle Nachkriegserscheinung zu bekämpfen.

Mit den Strafbestimmungen über Prostitution konnten diese Frauen nicht erfaßt werden. Solange keine Geschlechtskrankheiten nachgewiesen werden konnten, gab es keine gesetzliche Möglichkeit, sie zwangsweise festzuhalten. Die Richter bemühten nun ungewöhnlich häufig die zuvor [S. 199] gegen Frauen fast nie angewandte Strafbestimmung wegen Landstreicherei, wobei im Einzelfall schon das illegale Passieren der Grenzen der Besatzungszonen als 'Landstreicherei' im Sinne des § 361 Nr. 3 StGB definiert wurde.<sup>66</sup> Aus einem in dieser Beziehung typischen Amtsgerichtsurteil gegen eine 1946 nach Breitenau eingewiesene Frau: „Die Angeklagte gehört zu den Mädchen, die sich zur Zeit unter Ausnutzung der Nachkriegsverhältnisse arbeitsscheu im Lande herumtreiben und von gewerbsmäßiger Unzucht leben. Dieses Verhalten wiegt besonders schwer, weil sie nicht zu den heimatlosen Ostflüchtlingen gehört und nur aus Hang zu liederlichem Leben zur Dirne herabgesunken ist. Sie bildet eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ... Sie hat jeden inneren Halt verloren. Eine Haftstrafe von 1 Monat war angemessen, um ihr mit aller Deutlichkeit klar zu machen, daß ein derartiges asoziales Verhalten in Zukunft nicht mehr geduldet wird.“<sup>67</sup> Zusätzlich zu dieser mit 'Landstreicherei' begründeten Haftstrafe sprach der Richter die Einweisung in die Landesarbeitsanstalt Breitenau aus.

Im Jahre 1948 inspizierten Beauftragte der Legal Division der amerikanischen Militärregierung aus Marburg wiederholt Breitenau, die zu diesem Zeitpunkt einzige hessische Anstalt, in der Arbeitshaushaft vollstreckt wurde. Die Amerikaner waren über die Zustände im Breitenauer Arbeitshaus entsetzt und kritisierten insbesondere die seit 1934 mögliche Dauerunterbringung von wiederholt Eingewiesenen. Die Arbeits-

---

<sup>63</sup> Vgl. *Ayaß*, wie Fn 33.

<sup>64</sup> Archiv des LWV-Hessen, Bestand 2, Nr. 9822, Nr. 10.325.

<sup>65</sup> Siehe insbesondere Archiv des LWV-Hessen, Bestand 2, Nr. 10.400.

<sup>66</sup> Archiv des LWV-Hessen, Bestand 2, Nr. 10.400, 9.8.47.

<sup>67</sup> Archiv des LWV-Hessen, Bestand 2, Nr. 10.400, 26.8.47, 3.

hausunterbringung dauere zu lange und die Ermittlungen über die Führung der Insassen erfolge in viel zu großen Abständen. Der Anstaltsleitung warfen die Amerikaner Untätigkeit vor, weil sich diese zu wenig für eine vorzeitige Entlassung der Insassen einsetze. Das gesamte Verfahren der Arbeitshausunterbringung bezeichneten die Beauftragten der Militärregierung als mittelalterlich. Es sei möglich, daß Personen für immer in einer Anstalt verschwänden, ohne daß jemand wüßte, wo sie geblieben seien<sup>68</sup>. Die Überprüfung der Unterbringung seitens der Gerichte sei ungenügend, bei sorgfältiger Überprüfung müßte die Mehrzahl der Korrigenden entlassen werden. Man halte die Arbeitshausinsassen nur deswegen so lange in Breitenau fest, um sie als Arbeitskräfte in der Landwirtschaft zu nutzen.

Im Februar 1949 hoben die Amerikanischen Besatzungsbehörden die Arbeitshäuser der US-Zone auf. Das Gesetz Nr. 14 der Militärregierung des Amerikanischen Kontrollgebiets bestimmte mit Wirkung vom 1. April 1949 die ersatzlose Streichung des § 42 d StGB und des § 20 der Reichsfürsorgepflichtverordnung. Damit war sowohl der strafrechtlichen wie auch der fürsorgerechtlichen Arbeitshausunterbringung die Rechtsgrundlage entzogen. Insgesamt sind in der amerikanischen Besatzungszone durch die Schließung der Arbeitshäuser über zweitausend Personen freigekommen<sup>69</sup>.

#### **G. Das Ende der strafrechtlichen Arbeitshausunterbringung 1969.**

Die Arbeitshäuser der französischen, der britischen und der sowjetischen Besatzungszone blieben auch nach dem Verbot der Arbeitshäuser der amerikanischen Zone unverändert bestehen. Erst das Dritte Strafrechtsänderungsgesetz von 1953 schuf für die Bundesrepublik Deutschland wieder einen einheitlichen Rechtszustand<sup>70</sup>.

[S. 200] Rechtsgrundlage blieb der 1934 geschaffene § 42 d StGB. Die maximale Unterbringungszeit legte der Gesetzgeber auf zwei Jahre bei erstmaliger Unterbringung und, als einzige Änderung gegenüber der Regelung von 1934, auf vier Jahre bei wiederholter Unterbringung fest. Die von den US-Stellen bei der Schließung der Arbeitshäuser in der amerikanischen Zone kritisierte unbestimmte Unterbringungsdauer wurde abgeschafft<sup>71</sup>. Mit vier Jahren war die Höchstdauer der bundesrepublikanischen Arbeitshausunterbringung allerdings doppelt so lang wie die des Reichsstrafgesetzbuchs von 1871 und ein Jahr länger als die des preußischen Strafgesetzbuchs von 1851.

---

<sup>68</sup> Archiv des LWV-Hessen, Bestand 2, Nr. 10.400, 75.

<sup>69</sup> Vgl. *R. Maurach*, Arbeitshaus für Asoziale?, in: *Die neue Polizei* 5, 1951, 181.

<sup>70</sup> Vgl. *Praktische Fragen der Arbeitsanstalten*, in: *Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge*, 1950, 279 f; vgl. *Jahn*, wie Fn 16, 84; zur Entwicklung in der DDR siehe dort Seite 85.

Die Arbeitshauseinweisungen blieben in der Bundesrepublik Deutschland vergleichsweise unbedeutend. Von 1954 bis 1969 verurteilten Strafrichter insgesamt 8351 Menschen zu Arbeitshaushaft, eine Größenordnung die im Kaiserreich bei geringerer Bevölkerungszahl Jahr für Jahr erreicht wurde. Die Einweisungsziffern fielen kontinuierlich von 908 im Jahre 1954 auf nur noch 233 im Jahre 1968<sup>72</sup>. 1961 fungierten nur noch Brauweiler und Benninghausen als selbständige Arbeitshäuser. Im übrigen wurde die Arbeitshaushaft in besonderen Abteilungen der Strafgefängnisse vollstreckt.<sup>73</sup> Die alten Arbeitshäuser der Amerikanischen Besatzungszone blieben schlossen; die hessische Justiz vollstreckte die Arbeitshaushaft im Arbeitshaus Brauweiler bei Köln. Im Jahre 1968 existierte nur noch Brauweiler als selbständiges Arbeitshaus, vierzehn weitere 'Arbeitshäuser' waren in Sonderabteilungen von Justizvollzugsanstalten untergebracht<sup>74</sup>.

Trotz der quantitativen Bedeutungslosigkeit der Arbeitshäuser wollte die Bundesregierung noch im Entwurf für ein Strafgesetzbuch von 1962 weiter an ihnen festhalten. In diesem Entwurf war sogar geplant, Arbeitshaushaft im Zusammenhang mit sämtlichen Delikten des Strafgesetzbuchs möglich zu machen, sofern die Tat „aus Arbeitsscheu oder aus Hang zu einem unsteten oder ungeordneten Leben“ begangen wurde<sup>75</sup>.

Mit dem Bundessozialhilfegesetz von 1961 (BSHG) wurde in der Bundesrepublik Deutschland die fürsorgerechtliche Arbeitshausunterbringung wieder gesetzlich etabliert. § 26 BSHG ermöglichte die Zwangsunterbringung von Sozialhilfeempfängern in geschlossenen Arbeitseinrichtungen, wenn die Betroffenen sich trotz wiederholter Aufforderung weigerten, zumutbare Arbeit zu leisten. Die Unterbringung war zeitlich nicht befristet, mußte jedoch, im Gegensatz zur Regelung in der Reichsfürsorgepflichtverordnung von 1924, von einem Richter angeordnet werden<sup>76</sup>. Zusätzlich zu dieser in ihren Grundzügen nicht neuen Arbeitshausunterbringung von „arbeits-scheuen“ Fürsorgeempfängern sah das Bundessozialhilfegesetz in [S. 201] § 73 Zwangs-

---

<sup>71</sup> Vgl *Maurach*, wie FN 69, 181.

<sup>72</sup> Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland, 1960-1974.

<sup>73</sup> Vgl *H. Kleinkowski*, Das Arbeitshaus in theoretischer und praktischer Sicht unter besonderer Berücksichtigung des Arbeitshauses in Nordrhein-Westfalen, 1961, 22; vgl *W. Eßig*, Der Vollzug der mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregeln der Sicherung und Besserung gegenüber Antisozialen und Asozialen unter besonderer Berücksichtigung der Hamburger Verhältnisse, 1964, 68-104.

<sup>74</sup> *E. Büsing*, Die Unterbringung im Arbeitshaus unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Niedersachsen, 1968, 32; vgl *G. Müller*, Psychische Störungen und Kriminalität. Psychopathologische und soziologische Probleme bei der Einweisung in ein Arbeitshaus - gleichzeitig ein Beitrag zur Strafrechtsreform, 1969, 67; vgl *L. Gravenhorst*, Soziale Kontrolle abweichenden Verhaltens. Fallstudien an weiblichen Insassen eines Arbeitshauses, 2. Aufl, 1972.

<sup>75</sup> Entwurf eines Strafgesetzbuches (StGB) E 1962, in: Deutscher Bundestag, 4. Wahlperiode, Drucksache IV/650, 23; 212.

unterbringung von „Gefährdeten“ in einer „geeigneten Anstalt, in einem geeigneten Heim oder in einer geeigneten gleichartigen Einrichtung“ vor<sup>77</sup>.

Bereits sechs Jahre später erklärte das Bundesverfassungsgericht die gemäß § 73 Abs. 2 und Abs. 3 BSHG durchgeführte Zwangsunterbringung von „Gefährdeten“ für verfassungswidrig. Das Grundrecht der persönlichen Freiheit sei durch diese Regelung unverhältnismäßig eingeschränkt. Der Staat habe nicht die Aufgabe, seine Bürger zu bessern und habe deswegen auch nicht das Recht, ihnen die Freiheit zu entziehen, nur um sie zu bessern, solange sie sich nicht selbst oder andere gefährdeten<sup>78</sup>. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts bezog sich explizit nur auf die Zwangsunterbringung von 'Gefährdeten' im Sinne des § 73 BSHG und ließ die fürsorgerechtliche Arbeitshausunterbringung gemäß § 26 BSHG und die strafrechtliche Arbeitshausunterbringung gemäß § 42 d StGB unerwähnt<sup>79</sup>. Doch mit der grundsätzlichen Feststellung, der Staat habe kein Recht, seine Bürger zu bessern, war inhaltlich auch das Todesurteil über die strafrechtliche Arbeitshausunterbringung gesprochen, die ja genau diese Besserung zum Ziel hatte. Die 'korrektionelle Nachhaft' war endgültig unhaltbar geworden.

Der Gesetzgeber zog die Konsequenzen, und der Bundestag beschloß im Rahmen des 1. Gesetzes zur Reform des Strafrechts einstimmig mit Wirkung vom 1. September 1969 die Abschaffung der Arbeitshaushaft. Die lange Agonie der strafrechtlichen Arbeitshausunterbringung hatte ihr Ende gefunden<sup>80</sup>.

---

<sup>76</sup> Bundesgesetzblatt, Teil I, 1961, 819.

<sup>77</sup> Ebenda, 827.

<sup>78</sup> Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, 1967, 219 f; vgl Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hrsg.), Zur Verfassungsmäßigkeit von Bestimmungen des JWG und des BSHG. Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 1967, Frankfurt 1967.

<sup>79</sup> In einer Entscheidung vom 15.12.1970 bestätigte das BVerfG sogar ausdrücklich § 26 BSHG.

<sup>80</sup> Bundesgesetzblatt, 1969, Teil I, 649; 1974 wurde § 26 aus dem BSHG gestrichen und damit auch die zwangsweise Arbeitshausunterbringung von „arbeitsscheuen“ Sozialhilfeempfängern abgeschafft.